

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050

Antwortende Organisation: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Selnaustrasse 16, 8027 Zürich

Inhalt

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050.....	1
Allgemeine Fragen.....	2
Kernenergiegesetz.....	4
Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz	4
Energieeffizienz	5
Gebäude	5
Mobilität.....	6
Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft	7
Industrie und Dienstleistungen	8
Erneuerbare Energien	9
Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht	10
Einspeisevergütungssystem	10
Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen	11
Netzzuschlag.....	12
Fossile Kraftwerke	12
Netze	13

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen: Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

Allgemeine Fragen

1. Sind Sie insgesamt mit der Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 einverstanden?

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Vorlage ist von hoher Qualität, da sie die Massnahmen konsequent auf langfristige Ziele ausrichtet. Sie beinhaltet die relevanten Potenziale und ist wissenschaftlich abgestützt.

Problematische Punkte

- Die generelle Förderung von WKK-Anlagen ist nicht nachvollziehbar, zumal diese als wärmegeführte Systeme mit Ausnahme einzelner Industrien mit konstantem Prozesswärmebedarf kaum einen substantiellen Beitrag zur Stromversorgung und zur Versorgungssicherheit im Sinne der Regelenergie liefern können.

Einzigste Ausnahme sollten WKK-Anlagen auf der Basis von CO₂-neutralen (Biomasse, Biogas) und WKK-Anlagen für die Industrie mit 100%-Eigenverbrauch des erzeugten Stroms (inkl. Speicherung) bilden.

Als Übergangslösung könnte bei Heizungen der gezielte Einsatz von WKK als Alternative zu fossilen Wärmeerzeugern geprüft werden, sofern die Realisierbarkeit von Wärmepumpen aufgrund geeigneter Wärmepotenziale (keine Grundwasser- und Erdwärmennutzung) aktuell nicht möglich ist und als Alternative nur eine fossile Wärmeerzeugung möglich ist.

- Als problematisch wird die Befreiung von Grossverbrauchern an elektrischer Energie von der KEF empfunden, welche ein Eingriff in den freien Markt darstellt, zumal bereits jetzt gemäss IEA die Endverbraucherpreise in der Schweiz regulatorisch zu tief gehalten: „As end-user prices are regulated close to generating cost and below spot market prices, consumption is subsidised and incentives for investing in generating capacity are reduced“.

Eine Befreiung wäre nur dann sinnvoll, wenn im Umfang der Einsparungen zusätzliche Effizienzmassnahmen durch die Grossverbraucher umgesetzt würden.

- Die konsequente Nutzung von Wärme und Kälte aus Gewässern für Gebäude, wie auch Abwärmepotenziale zu Heizzwecken (GIS-Gebäudeenergie für Monitoring und Energierichtpläne) muss angestrebt werden.
- Das Problem Eigentümer – Mieter einer Liegenschaft muss gelöst werden. Da die Nebenkosten zu 100% vom Mieter getragen werden, gibt es keine Motivation für den Eigentümer, die Liegenschaft energetisch zu sanieren.

- Im Bereich der Zweck- und Wirtschaftsbauten weisen Studien auf Effizienzpotenziale bis 30% durch gute Betriebsoptimierung und Gebäudeautomation hin, dies bei kurzen Payback Zeiten. Eine Verpflichtung in den MuKen durch ein „Modul L“ zur Umsetzung einer Gesamtenergiebetrachtung nach 382/2, von Energie- und Gebäudemanagementsystemen gemäss SIA 386.110 - Klassen und der Betrachtung der Lebenszykluskosten im Gegensatz zu Investitionskosten ist zu fordern, um die Problematik Investor – Betreiber zu entschärfen.
- Der SIA fordert, dass als Leuchtturmprojekte (Erläuterungsbericht 1.3.5) explizit Projekte aus dem Bereich Architektur gefördert werden, die durch innovative Planung und Konzeption zur Energieeffizienz einen wertvollen Einsatz leisten. Leuchtturmprojekte sollen durch Fachleute des SIA begleitet werden.
- Als Leuchtturmprojekte sind insbesondere das Projekt GIS-Gebäudeenergie des SIA, sowie das Merkblatt Betriebsoptimierung und das Merkblatt Energetische Gebäudeerneuerung erwähnenswert.

2. Sind Sie mit dem etappierten Vorgehen der Energiestrategie 2050 einverstanden (zweite Etappe gemäss Ziffer 1.4 im erläuternden Bericht)?

Erläuternder Bericht: 1.3 (erstes Massnahmenpaket), 1.4 (zweite Etappe)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Etappierung ist sinnvoll, in Anbetracht des kurzen Zeitraums von fünf Jahren ist es wichtig, dass die flankierenden Massnahmen für ein Monitoring schnell umgesetzt werden:

- GEAK(plus)
- GIS-Gebäudeenergie des SIA
- Revidiertes Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit gebäudeenergierlevanten Grössen
- SIA-Normen

Bei den revidierten MuKen ist es wichtig, dass sie dann bereit zum Vollzug in den Kantonen sind, daher die Umsetzung zügig passiert.

3. Sind Sie damit einverstanden, den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie mit dem vorliegenden Massnahmenpaket zu verknüpfen?

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Der schrittweise Ausstieg ist richtig und die Verknüpfung mit dem ersten Massnahmenpaket die erste Konsequenz daraus.

Für eine Planungssicherheit macht eine Festlegung einer Abschaltzeitzeitspanne von 5 Jahren der einzelnen Anlagen Sinn.

Kernenergiegesetz

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Rahmenbewilligungen für die Erstellung neuer Kernkraftwerke nicht mehr erteilt werden dürfen?

Kernenergiegesetz, Art. 12 Abs. 4 (neu)

Erläuternder Bericht: 1.2 sowie 2.2.6

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz

5. Sind Sie damit einverstanden, dass Ausbauziele für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie Verbrauchsziele gesetzlich festgelegt werden?

EnG Art. 2 und 4, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: Gesamt sowie insbesondere 1.2, 1.3, 1.6, 2.1 (1. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Für eine Planungssicherheit macht eine Festlegung der Ausbauziele Sinn.

Energieeffizienz

Gebäude

6. Sind Sie mit der vorgesehenen Erhöhung der Gesamtmittel von Bund und Kantonen zur Verstärkung des Gebäudeprogramms ab 2015 auf maximal 600 Millionen Franken pro Jahr einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Der Ausbau der Fördermittel ist wichtig. Die Ausschüttung der Beträge muss sich nach der Gesamteffizienz der zu erreichenden Ziele richten.

Es muss sichergestellt werden, dass die Fachleute in diesem Ausmass und Qualität zur Verfügung stehen. Dies bedingt eine Forcierung der Aus- und Weiterbildung – auch der Besteller und Auftraggeber, sowie der Nachwuchsförderung (Berufswahl, Wissen von Lehrpersonen). Die Förderung soll bis in die Primarschule reichen, zumal die Altersgruppe bis etwa 12 Jahre sehr offen für solche gesellschaftlichen Themen ist und soll in der Berufsbildung verschiedenster Richtungen als Teil der Allgemeinbildung integriert werden.

7. Welche Variante bevorzugen Sie bei der Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe für den Gebäudebereich?

CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2

- Variante 1 (*CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 1*)
 Variante 2 (*CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 2*)
 Keine der beiden Varianten
 Keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Flexiblere und breitere Verwendung der Mittel in Variante 1 erlaubt die gesamten Mittel aus der Teilzweckbindung nebst den Förderbeiträgen zur Hüllensanierung auch für Beratung und Förderung effizienter Gebäudetechnik einzusetzen.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Kosten für Gebäudeinvestitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, über drei Jahre verteilt steuerlich abgezogen werden können, und dass ab 2025 Investitionen (vgl. erläuternder Bericht: 2.2.3), die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen nur dann steuerlich abzugsberechtigt sind, wenn das betroffene Gebäude einen bestimmten energetischen Mindeststandard aufweist?
Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 31a (neu), Art. 32 Abs. 2^{bis} (neu), Art. 32 Abs. 2^{ter} (neu), Art. 67a (neu) und Art. 205e (neu); Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Art. 9 Abs. 3^{bis} bis Abs. 3^{quinquies} (neu), Art. 10 Abs. 1^{ter} (neu), Art. 25 Abs. 1^{ter} und Art. 72q (neu) und 78f (neu)
Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude), 2.2.3 und 2.2.4

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Ja, dies macht Sinn und könnte gerade private Immobilienbesitzer zusätzlich motivieren, energetische Sanierungen zu machen.

Die Frist von drei Jahren sollte für Gesamtanierungen ausgedehnt werden. Ab 2025 kann diese eher kurze Frist für den geforderten Mindeststandard eine Hürde sein.

Im Sinne einer Verhältnismässigkeit sollte für baukulturell und denkmalpflegisch wertvolle Gebäude ein Weg gefunden werden, der Energieeffizienzsteigerung förderbar/abzugfähig macht, auch wenn nicht ein Mindeststandard erreicht wird, zumal eine Modernisierung von einem sehr schlechten zu einem besseren Dämmstandard bereits einen sehr grossen Nutzen bringt.

Mobilität

9. Sind Sie mit der Verschärfung des CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen auf durchschnittlich 95 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?
CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10
Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit der Einführung eines CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern und dessen Festlegung auf durchschnittlich 175 g CO₂/km bis Ende 2017 und auf durchschnittlich 147 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?
CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10
Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft

11. Sind Sie damit einverstanden, dass Elektrizitätslieferanten Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen müssen (mittels Einführung von sogenannten weissen Zertifikaten)?

EnG, Art. 43 bis 46, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Energieversorgungsunternehmen) sowie 2.1 (6. Kapitel 3. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund Unternehmen der Energiewirtschaft aus Gründen der Transparenz und Information verpflichten kann, Daten zu veröffentlichen (insbesondere bezüglich Strom- und Wärmeverbrauch von Kundengruppen sowie bezüglich Angeboten und Massnahmen zur Förderung einheimischer und erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz)?

EnG, Art. 62, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (9. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Der Zugang zu Energiedaten ist für eine sinnvolle Energierichtplanung absolut wichtig und muss in der Revision des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR des BFS) dringend aufgenommen werden.

Die Umsetzung eines nationalen GIS-Gebäudeenergie, die auf Initiative des SIA läuft, kann mit Hilfe der Gebäudedaten (Wärme, Strom, Kälte) ein effizientes Mittel für Monitoring und Planung sein und grosse Potenziale aufzeigen (Abwärmequellen, erneuerbare Energien, etc).

Eine Änderung des Datenschutzes ist dringend anzugehen. Personendaten sollen weiterhin voll geschützt sein, Daten zum Verbrauch von Gebäuden haben aber nichts mit Personen zu tun und müssen daher für das übergeordnete Ziel der Energiestrategien 2050 zugänglich werden.

Industrie und Dienstleistungen

13. Sind Sie mit der Ausweitung der wettbewerblichen Ausschreibungen auf
Elektrizitätsproduktion und -verteilung einverstanden?

EnG, Art. 33, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (4. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Ja, allerdings sind die Rahmenbedingungen für die Förderbeiträge pro eingesparter kWh sowohl in den Projekten als auch in den Programmen bei gleichen oder ähnlichen Themenbereichen zu harmonisieren, was bisher teilweise nicht der Fall war. Beispiel ProKilowatt Förderprogramm PUEDA.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem
Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr gegenüber dem Bund zur Steigerung
der Stromeffizienz sowie zur Verminderung des CO₂-Ausstosses verpflichten können und
damit den Netzzuschlag rückerstattet erhalten?

EnG, Art. 38, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (5. Kapitel 1. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Nein, diese Befreiung wird als problematisch angesehen und ergibt eine Marktverzerrung.

Es soll nicht zu einer Benachteiligung jener führen, die bereits Effizienzmassnahmen umgesetzt haben (ENAV).

Wenn es trotzdem umgesetzt wird, muss zumindest eine Überkompensation gefordert werden, welche finanziell im Rahmen der Befreiung liegt.

Ist mit Netzzuschlag, der Zuschlag für KEV gemeint oder jener für die Benutzung des Netzes an sich?

Erneuerbare Energien

15. Sind Sie mit der Einführung einer gemeinsamen Planung von Bund und Kantonen sowie eines gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplans für den Ausbau der erneuerbaren Energien einverstanden?

EnG, Art. 11 und 12, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht:1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Ja, insbesondere müssen auch die Potenziale bei Gewässer zur Nutzung Wärme und Kälte (freie Kühlung ohne Kältemaschinen) in die Planung integriert werden. Der SIA verweist auf das GIS-Gebäudeenergie.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone verpflichtet werden, insbesondere für Wasser- und Windkraft geeignete Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festzulegen und dazu einen Nutzungsplan vorzulegen?

EnG, Art. 13, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Ja, die Kantone sollen diese Pflicht wahrnehmen und eine Vorgabe zum Zeithorizont ist notwendig, um keinen Vollzugsstau zu haben.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass für neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ab einer gewissen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesses statuiert wird?

EnG, Art. 14, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Zur Wahrung baukultureller, insbesondere denkmalpflegerischer Interessen sollten klare Spielregeln definiert werden, welche Eingriffe im Zeichen der Energieeffizienzsteigerung tolerierbar sind und welche nicht; ebenso müssten die Interessen mit denen der Biodiversitätsstrategie koordiniert werden.

Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht

18. Sind Sie mit der Einführung einer Eigenverbrauchs-Regelung, d.h. der Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit für Anlagebetreiber selbst produzierte Energie selber zu verbrauchen, einverstanden?

EnG, Art. 17 Absatz 2, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 1. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Das ist eine Voraussetzung für ein stabiles Netz, welches insbesondere stochastische, dezentrale Stromerzeugung auch dezentral speichern lässt statt diese einfach ins Netz zu speisen und über mehrere Netzebenen mit entsprechenden Verlusten die Überschüsse letztlich in Pumpspeicher.

Zudem sollen Anlagen mit hohem Eigenverbrauch, z.B. über lokale Stromspeicher und Lastmanagement differenziert gefördert werden, da sie das Netz entlasten.

Einspeisevergütungssystem

19. Sind Sie mit dem Ausschluss von Kehrrechtverbrennungs- und Klärgasanlagen sowie Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffen nutzen, aus dem Kreis der teilnahmeberechtigten Anlagen einverstanden?

EnG, Art. 18 Absatz 4, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit der Begrenzung der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen einverstanden? Diese Kontingentierung soll als Ersatz für die heutige mehrstufige Regelung mit Gesamtdeckel und Teildeckel dienen.

EnG, Art. 20, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Der Deckel wird nicht als geeignetes Instrument angesehen.

Besser sollte ein tarifgesteuertes System gefunden werden, das eine effizientere Steuerung zulässt.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Vollzug des Einspeisevergütungssystems und der neuen Aufgaben (Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen, WKK-Vergütungssystem) eine separate Stelle in der Form einer Tochtergesellschaft bei der nationalen Netzgesellschaft geschaffen wird?

EnG, Art. 65 und 66, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (10. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen

22. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW ausserhalb des Modells der Einspeisevergütung gefördert werden?

EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW mit einem einmaligen Beitrag (Einmalvergütung) anstelle der Einspeisevergütung gefördert werden? Oder bevorzugen Sie – als Alternative zur Einmalvergütung – das Net Metering für die künftige Förderung der kleinen Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW?

EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

Einmalvergütung
 Net Metering
 Keine der erwähnten Optionen

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit damit einverstanden, dass die kleinen Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW auf der Warteliste (ohne positiven Bescheid) vom Einspeisevergütungssystem ausgenommen und mittels Einmalvergütung gefördert werden?

EnG, Art 71, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt sowie 12. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Nein, aber die Tarife sollen angepasst werden.

Netzzuschlag

25. Sind Sie mit der Entfernung des Gesamtdeckels sowie der Teildeckel für die Finanzierung der Vergütungen einverstanden?

EnG, Art 36, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (5. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Fossile Kraftwerke

26. Sind Sie mit der Einführung eines WKK-Vergütungssystems einverstanden?

EnG, Art 31 ff., Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Nein. Das vorgesehene WKK-Vergütungssystem fördert auch fossil betriebene Anlagen, was dem Leitbild SIA widerspricht (keine stationäre fossile Wärmeerzeugung in Gebäuden)

27. Sind Sie mit dem Förderbereich des Vergütungssystems für WKK einverstanden (Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,35 MW bis und mit 20 MW)?

EnG, Art.31 Abs. 1, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit der Einführung einer Verpflichtung zur Kompensation sämtlicher verursachter Emissionen, unter gleichzeitiger Befreiung von der CO₂-Abgabe, für Anlagen, die am WKK-Vergütungssystem teilnehmen, einverstanden?

CO₂-Gesetz, Art. 22 Abs. 4bis (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

29. Welche alternative Fördermöglichkeiten für die Wärme-Kraft-Kopplung schlagen Sie vor?

Ausschliesslich WKK-Anlagen ohne fossile Brennstoffe (zB Biogas, Biomasse, Wasserstoff etc) sind zu fördern. Solche Anlagen könnten auch zur indirekten (bei gleichzeitiger Wärmenutzung) oder direkten (Absorptions- oder Adsorptions-KM) Substitution der Kälteerzeugung gefördert werden.

Netze

30. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts einverstanden? Dazu gehört insbesondere, dass der Zugang ans Bundesgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt wird.

Bundesgerichtsgesetz, Art. 83 Bst. w (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Grundsätzlich ist eine Beschleunigung wünschenswert.

Gleichzeitig müssen die Stromflüsse transparent gemacht werden, da aktuell unklar ist, welcher Zubau für die erneuerbaren notwendig und welcher Zubau für internationale Netze und Stromhandel notwendig ist.

Die dezentrale Erzeugung mit Speicherung bringt auch eine Entlastung der Netze, da nur noch die fehlende Differenz geliefert werden muss.

31. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Einführung und Kostentragung von intelligenten Messsystemen einverstanden?

Dies betrifft insbesondere die Delegationsnormen zur Einführung und zur Festlegung von Mindestanforderungen sowie die Möglichkeit für die Netzbetreiber, die Kosten der Einführung gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme als anrechenbare Netzkosten auf die Endkundinnen und -kunden zu überwälzen

Stromversorgungsgesetz, Art. 15 Abs.1 und 1bis (neu) sowie Art. 17a (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.8

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: